Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock

vom Stand: 13.07.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 730) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ §	1 2 3 4 5	Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
§	3	Leistungspunktsystem und Module
§	4	Prüfungsaufbau
§	5	Fristen und Termine der Modulprüfungen
Ş	6	Fristüberschreitung
§	7	Mündliche Prüfungsleistungen Schriftliche Prüfungsleistungen Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§	8	Schriftliche Prüfungsleistungen
§	9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§	10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§	11	Mängel im Prüfungsverfahren
§	12	Bestehen und Nichtbestehen
§	13	Freiversuch
§	14	Wiederholung von Modulprüfungen
§	15	Sonderregelung
§	16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§	17	Prüfungsausschuss
§	18	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
§	19	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ :	20	Widerspruchsverfahren
§ :	21	Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ 22	Zweck der Masterprüfung
§ 23	Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
§ 24	Modulprüfungen der Masterprüfung
§ 25	Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
§ 26	Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
§ 27	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3 Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

- (1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Chemie, Biochemie oder Chemieingenieurwesen nachzuweisen.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:
- 1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 140 Leistungspunkten im Gebiet der Chemie, von mindestens zehn Leistungspunkten im Gebiet der Physik und von mindestens zehn Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik ist zu erbringen.
- 2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber ausreichende müssen englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse werden die Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen anerkannt. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.
- 3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen nachzuweisen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.
- (4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die die Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge

werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang Chemie ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang Chemie wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module (Anlage 1) einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) Der Masterstudiengang Chemie kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.
- (4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind fünf Module im Umfang von 42 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses Chemie der Universität Rostock erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplomchemikerin/Diplomchemiker verliehen werden. Der Bachelorstudiengang Chemie der Universität Rostock zusammen mit dem Masterstudiengang Chemie entspricht dem abgelösten gleichwertigen reformierten Diplomstudiengang Chemie der Universität Rostock. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Chemie unter Einbeziehung vorangegangener, außerhalb der Universität Rostock erworbener erster berufsqualifizierender Hochschullabschlüsse in einem Studium der Chemie, Biochemie oder des Chemieingenieurwesens mit denen des reformierten Diplomstudienganges Chemie erfolat Einzelfallprüfung durch des Prüfungsausschusses.

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben;

das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1 und Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).
- (2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Protokollen und Kolloquien vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

- (4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.
- (5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.
- (2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.
- (3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.
- (4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsformen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungen erfolgen in Form von Kolloquien. Ein Kolloquium umfasst einen Vortrag und eine sich anschließende Diskussion. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.
- (5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsformen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsformen können Hausarbeiten und Protokolle sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 160 Stunden. Die Bearbeitungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.
- (6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.
- (7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0,

wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.
- (5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 30 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes über die drei vorangegangenen Studienjahre folgendermaßen vergeben:

ECTS-grade	Bewertung
Α	Excellent
В	Very Good
С	Good
D	Satisfactory
Е	Sufficient
	A B C D

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.
- (3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfunasleistuna ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs der Prüfungsausschuss Kandidatin/den Kandidaten kann Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenden schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Abs. 1 einschließlich Anlage 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

- (1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.
- (2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit "nicht bestanden" bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.
- (3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.
- (4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als Mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.
- (5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

- (1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Chemie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Chemie und des Masterstudienganges Chemie der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelorstudiengang Chemie erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Chemie nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.
- (4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine/ein studentische Vertreterinnen/studentischen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.
- (2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen die Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.
- (2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock eingeschrieben ist
- 2. die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:
- 1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
- 2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
- 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- 4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24 Modulprüfungen der Masterprüfung

- (1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.
- (4) Anstelle der in Anlage 1 genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich überoder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.
- (3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- 1. für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock eingeschrieben ist,
- 2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten nachweisen kann.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.
- (7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule, z.B. an einem An-Institut der Universität, durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (10) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.
- (6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das

Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades und die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom [Datum des Senatsbeschlusses] und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom [Datum der Ausfertigung]

Rostock, den [Datum der Ausfertigung]

Der Rektor der Universität Rostock Universitätsprofessor Dr. W. Schareck

Anlage 1 (Prüfungsplan)

Modul-	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Art	Umfang	RPT	LP
Nr.		3.	der Prü	fung		
Pflichtmodul	<u> </u>					
MCH-P01	Physikalische Chemie VI – Molekulare Spektroskopie/ Molekulardynamische und ab initio- Rechenmethoden	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	M (deutsch oder englisch)	60 min	1. Sem. oder 2. Sem.**	9
MCH-P02	Analytische Chemie III und Technische Chemie II – Instrumentelle Analytik II & Biotechnologie	50% der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, Teilnahme an mehrtägiger Pflichtexkursion, Kolloquium	M	60 min	1. Sem. oder 2. Sem.**	9
MCH-P03	Anorganische Chemie VI – Materialdesign	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	М	60 min	2. Sem.* oder 1. Sem.**	9
MCH-P04	Organische Chemie VI - Organische Moleküle - Synthese und Nutzung	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	М	60 min	2. Sem.* oder 1. Sem.**	9
MCH-P05	Literaturpraktikum – Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung	keine	Hausarbeit (20 h, deutsch oder englisch)		praktikums begleitend im jeweiligen Semester	6
Wahlpflichtmo		Kalla sudi usa	16	00 :	D ".6	_
MCH-WP01- W01	Anorganische Chemie VII – Metallorganik: Vom Molekül zum Protein	Kolloquium	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP02A- W02A	Strukturanalytik II – X-Ray	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP02B- W02B	Strukturanalytik III – NMR	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP03- W03	Organische Chemie VII Natur- und Wirkstoffe	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP04- W04	Biochemie	keine	K oder M	60 min oder 60 min	Prüfungs- zeitraum des	6

				ieweiligen	
				Semesters	
Chemie in der Medizin	keine	K oder Kolloquium	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie	keine	K oder M	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie	keine	K oder M oder Kolloquium	90 min oder 45 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Meereschemie	keine	K oder M oder Kolloquium	90 min oder 45 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Analytische Chemie V – Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie	keine	K oder M oder Kolloquium	90 min oder 45 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse	keine	K oder M	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Katalyse III – Vertiefte Homogene Katalyse	keine	K oder M	120 min oder 60 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
Methodenpraktikum	keine	Protokoll (20 h)		1. oder 2. Sem.	6
Forschungspraktikum	keine	Kolloquium	30 min	2. oder 3. Sem.	18
	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie Meereschemie Analytische Chemie V – Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse Katalyse III – Vertiefte Homogene Katalyse	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie Meereschemie keine Analytische Chemie V – Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse Keine Katalyse III – Vertiefte Homogene Katalyse	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie V – Moderne Methoden der Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse Methodenpraktikum Keine Keine	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie Meereschemie Keine Kein	Chemie in der Medizin Keine K oder Kolloquium Somein oder Kolloquium Somein des jeweiligen Semesters

Wahlmodule***			
Wallimodalo			

Die im Bereich *Wahlpflichtmodule* nicht gewählten Module MCH-WP01-W01 bis MCH-WP12-W12 (außer Methodenpraktikum MCH-WP13 und Forschungspraktikum MCH-WP14) stehen ebenfalls als Wahlmodule zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Module MCH-W15 bis MCH-W20 sowie ENG-W01 bis ENG-W03 wählbar.

	Tarana ara	T	T			
MCH-W15	Katalyse IV – Industrielle Homogenkatalyse	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W16	Katalyse V – Spektroskopie und Computerchemie in der Katalyse	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W17	Physikalische Chemie VIII – Wasser in den Naturwissenschaften: Struktur, Funktion und Dynamik	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W18	Anorganische Chemie VIII – Struktur und Bindung in der modernen Nichtmetall- und Metallchemie	keine	Kolloquium	30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W19	Geschichte der Chemie	keine	Kolloquium	30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W20	Massenspektro- metrische Proteomforschung	Fachvortrag	M (deutsch oder englisch)	30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
ENG-W01	Vertiefungsstufe Fremdsprachen- kompetenz Englisch Fachkommunikation Chemie/Physik Modul 1	Regelmäßige Teilnahme (mind. 75 %)	К	60 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
ENG-W02	Vertiefungsstufe Fremdsprachen- kompetenz Englisch Fachkommunikation Natur-/Agrar- und Umweltwissenschaften Modul 2	Regelmäßige Teilnahme (mind. 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben	К	45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	3
ENG-W03	Vertiefungsstufe Fremdsprachen- kompetenz Englisch Fachkommunikation Natur-/Agrar- und Umweltwissenschaften Modul 3	Regelmäßige Teilnahme (mind. 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben	К	60 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	3

Regelprüfungstermin Leistungspunkte RPT LP Р Pflichtmodule WP Wahlpflichtmodule W Wahlmodule

Κ Klausur

mündliche Prüfung M

- * Studienbeginn Wintersemester
 ** Studienbeginn Sommersemester
 *** Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.